

Augusti beschaffte Verlesung der kaiserlichen Erlasse im Senat nach den Ordnungen dieser Epoche auf ihn übergi¹. In der Rangordnung, wie sie in dieser Zeit bestand und durch Valentinians Gesetz vom J. 372 definitiv geregelt wurde, nimmt der Quästor seinen Platz in der Klasse der *illustres*² als Vorstufe des obersten Civilamts, der Präfectur des Prätorium³. Zwischen diesem Amt und dem des *magister officiorum*, sowie denen der zwei oder seit Anastasius drei obersten Finanzbeamten, den *comites sacrarum largitionum, rerum privatarum* und *sacri patrimonii*, hat keine ganz feste Rangordnung bestanden. Regelmässig steht der *quaestor* über dem *magister officiorum*⁴; aber es findet sich auch, und zwar gleichzeitig, die umgekehrte Folge⁵ und selbst die Ernennung eines gewesenen Quästor zum Magister⁶. Fester erscheint der Vorrang dieser beiden Aemter vor denen der Finanzminister⁷, aber die wesentliche Gleichheit auch dieser Stellungen geht daraus hervor, dass ein solches Finanzamt einem gewesenen Quästor übertragen werden kann⁸. Ueberhaupt werden diese vier oder später fünf Aemter insofern zusammengefasst, als sie in Gemeinschaft mit den besonders berufenen Beisitzern das kaiserliche Consistorium bilden und sie, im Gegensatz zu den obersten Trägern der Verwaltung und des Commandos,

1) Staatsrecht 2³, 569 ff. Iustinian wird es zum Vorwurf gemacht, dass er trotz seiner barbarischen Aussprache seine Erlasse selbst und nicht durch den Quästor vorgetragen habe. Claudian de cons. Mallii Theodori 35: *oracula regni eloquio crevere tuo*. Cassiodor var. 5, 4. 6, 5: *nostrae linguae vox*. 2) C. Th. 6, 9, 1. Schon Saturninius Secundus (S. 453 A. 2) übernimmt die Quästur nach dem Proconsulat, der obersten Stufe in der zweiten Rangklasse. 3) Sowohl Saturninius (S. 453 A. 2) wie Flavianus (S. 453 A. 1) erhalten nach der Quästur die Präfectur; ebenso Ausonius (carm. 3, 35 Schenkl) und Andere. 4) So in den Erlassen von 362 (C. Th. 11, 39, 5) — 372 (C. Th. 6, 9, 1) — 380 (C. Th. 6, 9, 2 = C. Iust. 12, 6, 1) — 416 (C. Th. 6, 26, 17) — 440/1 (C. Iust. 12, 8, 2); ebenso steht der Quästor voran in den Titeln des C. Th. 1, 8, 9 und in den Formeln Cassiodors 6, 5. 6. 5) So in den Erlassen von 409 (C. Th. 11, 8, 1) und 415 (C. Th. 1, 8, 1), sowie in der *Notitia dignitatum*. Seeck (*quaest. de not. dign.* 1872 S. 12) erkennt darin eine zeitweilige Verschiebung der Rangordnung; aber die Daten stimmen dazu nicht. 6) Dies gilt bekanntlich von Cassiodor, und es ist diesum so bemerkenswerther, als in den Formeln die Quästur voransteht. Auch Eugenites war nach var. 1, 13 erst Quästor, dann Magister. Anastasius, dem Corippus seinen Panegyricus auf Iustinus II. zuschrieb, war *gemino honore quaestor et magister*. Auch Tribonianus wird in der Adresse der Novelle 23 angeredet als *illustis magister officiorum et quaestor sacri palatii*, während gewöhnlich nur die Quästur genannt wird. 7) Vgl. ausser andern Stellen besonders die Worte *etiam comites rei privatae* in der VO. von 440 C. Iust. 12, 8, 2. 8) Mallius Theodorus Consul 399 nach Claudian 34. In Iustinians nov. 8 c. 7 steht der *comes sacr. larg.* vor dem Quästor und dem *comes rer. priv.*